

**Satzungen zum Bebauungsplangebiet „Solarpark Lautlingen“  
Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen**

**1.) Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“  
Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen**

**2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften  
zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“  
Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 01.02.2024 maßgebend.

**§ 2  
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

Der Planzeichnung (Teil A) vom 01.02.2024 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 01.02.2024.

**§ 3  
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Der Planzeichnung (Teil A) vom 01.02.2024 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 01.02.2024.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan in Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den 01.02.2024

Roland Tralmer  
Oberbürgermeister